

C. Handlungsvollmacht, § 54 HGB

I. Charakteristika und Abgrenzungen

Die Handlungsvollmacht ist eine von einem Kaufmann einem anderen in Bezug auf sein Handelsgewerbe erteilte Vollmacht, die keine Prokura ist. Mit § 54 HGB soll zum einen das Interesse des Handelsverkehrs an Rechtssicherheit bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Handlungsbevollmächtigten geschützt werden, zum anderen dem Kaufmann Gelegenheit gegeben werden, anders als bei der Prokura den Umfang der Vertretungsmacht zu beschränken.⁶⁶ 437

Die **dogmatische Einordnung** von § 54 HGB ist umstritten. Zum Teil wird der Norm eine **dispositive Regelung des Umfangs der Vertretungsmacht** entnommen.⁶⁷ Die zutreffende h.M. sieht in ihr hingegen eine **widerlegliche Vermutung** bezüglich des **Umfangs** der vom Kaufmann dem Handlungsbevollmächtigten erteilten Vertretungsmacht.⁶⁸ 438

Da die Prokura nach § 48 I HGB ausdrücklich als solche erteilt werden muss,⁶⁹ ist die Abgrenzung zu ihr unproblematisch. Im Gegensatz zum und zur Abgrenzung vom in § 55 HGB geregelten Abschlussvertreter ist bei § 54 HGB nach h.M. erforderlich, dass der Bevollmächtigte **organisatorisch in das Handelsgewerbe eingebunden** ist und daher „von innen heraus“ handeln kann.⁷⁰ 439

II. Erteilung

1. Kaufmann als Vollmachtgeber

§ 54 HGB setzt mit seinem Bezug auf das Handelsgewerbe voraus, dass der Vollmachtgeber **Kaufmann im Sinne von §§ 1 ff. HGB** oder dessen gesetzlicher oder gewillkürter Vertreter ist⁷¹ und die Vollmacht für das Handelsgewerbe – und nicht den Privatbereich des Kaufmanns – erteilt wird. Auf **Kleingewerbetreibende** ist § 54 HGB nach umstrittener Auffassung analog anwendbar.⁷² Anders als bei der Prokura bedarf die Erteilung einer Handlungsvollmacht bei einem minderjährigen Kaufmann *nicht* nach §§ 1643 I, 1822 Nr. 11 BGB der Genehmigung des Familiengerichts. Im Gegensatz zur Prokura muss die Handlungsvollmacht nicht durch den Kaufmann persönlich erteilt werden. 440

2. Bevollmächtigter

Bevollmächtigt werden kann im Grundsatz jede **natürliche Person**, wobei – wie bei der Prokura – eine eventuelle **Beschränkung der Geschäftsfähigkeit** wegen § 165 BGB unschädlich ist; hingegen scheidet die Erteilung einer Handlungsvollmacht an 441

66 MüKo-HGB/Krebs, § 54, Rn. 2.

67 MüKo-HGB/Krebs, § 54, Rn. 4 f.

68 C. Wagner, in: Röhrich/Graf von Westphalen, HGB, § 54, Rn. 2; Schubert, in: Oetker, HGB, § 54, Rn. 2; Weber, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, § 54, Rn. 1; W.-H. Roth, in: Koller/Roth/Morck, HGB, § 54, Rn. 1; Bitter/Schumacher, Handelsrecht, § 6, Rn. 47.

69 Näher Rn. 390.

70 K. Schmidt, Handelsrecht, § 16, Rn. 89; W.-H. Roth, in: Koller/Roth/Morck, HGB, § 54, Rn. 1; Hopt, in: Baumbach/Hopt, HGB, § 54, Rn. 1.

71 Vgl. BGH 23.9.1952 – I ZR 165/51, DB 1952, 949.

72 W.-H. Roth, in: Koller/Roth/Morck, HGB, § 54, Rn. 4 m. w. N.

einen **Geschäftsunfähigen** richtigerweise aus.⁷³ Voraussetzung ist nach h.M. allerdings, dass der Bevollmächtigte Hilfsperson des Kaufmanns ist, mit anderen Worten in dessen Handelsgewerbe eingebunden ist und daher „**von innen heraus**“ als Teil des Unternehmens handeln kann.⁷⁴ Das verlangt eine Anstellung (als Arbeitnehmer), eine mitgliedschaftliche oder eine sonstige, vor allem familiäre, Verbundenheit.⁷⁵ Hingegen scheidet die Erteilung einer Handlungsvollmacht an wirtschaftlich und organisatorisch Außenstehende (z. B. Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer) aus. Anders als bei der Prokura kann eine Handlungsvollmacht nach h.M. im Grundsatz zwar auch juristischen Personen erteilt werden, es wird hier aber oftmals an der notwendigen Eingliederung in das Handelsgewerbe des Kaufmanns fehlen.⁷⁶

3. Erteilungserklärung

- 442 Für die Erteilung der Handlungsvollmacht gelten die allgemeinen Grundsätze des BGB. Die Erteilung kann daher **formlos** und – anders als bei der Prokura – **konkludent** erfolgen;⁷⁷ dies geschieht durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Als **Adressaten** kommen der Handlungsbevollmächtigte, die Allgemeinheit oder Dritte in Betracht (§§ 167 I, 171 I BGB).⁷⁸ Mangels gesetzlicher Anordnung ist die Erteilung der Handlungsvollmacht **nicht ins Handelsregister einzutragen**; entsprechend ist auch kein Raum für einen Gutgläubensschutz über § 15 I HGB.
- 443 Die Erteilung der Handlungsvollmacht kann bei Vorliegen eines beachtlichen Willensmangels mit Wirkung **ex tunc (§ 142 I BGB) nach §§ 119 ff. BGB angefochten** werden, und zwar selbst dann, wenn der Bevollmächtigte von der Handlungsvollmacht bereits Gebrauch gemacht hat.⁷⁹ Keinen zur Anfechtung berechtigenden Willensmangel stellt allerdings der Irrtum des Kaufmanns über den gesetzlich vermuteten Umfang der von ihm erteilten Vollmacht dar.⁸⁰

III. Umfang

1. Arten der Handlungsvollmacht

- 444 Der Umfang der Handlungsvollmacht hängt zunächst davon ab, welche der drei, in § 54 I HGB genannten (typisierten) Arten von Handlungsvollmachten der Kaufmann erteilt hat (dazu sogleich). Welche dieser Vollmachten der Kaufmann erteilt, ist ggf. per Auslegung zu ermitteln. § 54 I HGB enthält dabei nach zutreffender Auffassung (nur) eine **widerlegliche Vermutung** hinsichtlich des Umfangs der jeweils erteilten

73 Schubert, in: Oetker, HGB, § 54, Rn. 9; MüKo-HGB/Krebs, § 54, Rn. 9; Weber, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, § 54, Rn. 4; a. A. Hopt, in: Baumbach/Hopt, HGB, § 54, Rn. 7; W.-H. Roth, in: Koller/Roth/Morck, HGB, § 54, Rn. 5.

74 Vgl. MüKo-HGB/Krebs, § 54, Rn. 10 m. w. N.

75 MüKo-HGB/Krebs, § 54, Rn. 10.

76 W.-H. Roth, in: Koller/Roth/Morck, HGB, § 54, Rn. 5; generell ablehnend MüKo-HGB/Krebs, § 54, Rn. 11.

77 RGZ 90, 299, 300; BGH 25.2.1982 – VII ZR 268/81, NJW 1982, 1390; 19.3.2002 – X ZR 157/99, WM 2003, 750.

78 BGH 4.3.1976 – II ZR 12/75, WM 1976, 769.

79 Vgl. z. B. Palandt/Ellenberger, BGB, § 167, Rn. 3.

80 Hopt, in: Baumbach/Hopt, HGB, § 54, Rn. 10; W.-H. Roth, in: Koller/Roth/Morck, HGB, § 54, Rn. 6.

Vollmacht.⁸¹ Anders als bei der Prokura ist der Kaufmann daher nicht an diese gesetzlichen Vorgaben gebunden, sondern kann die Handlungsvollmacht in beliebiger Weise ausdehnen oder beschränken (näher Rn. 454 ff.). Gesetzlicher Ausgangspunkt ist aber § 54 I HGB. Danach ist zu unterscheiden:

a) Generalhandlungsvollmacht. Die erste Alternative („zum Betrieb eines Handelsgewerbes“) wird als Generalhandlungsvollmacht bezeichnet. Sie macht den Bevollmächtigten quasi zum Geschäftsführer des Kaufmanns und berechtigt ihn im Grundsatz zur Vornahme aller Geschäfte, bei denen Stellvertretung zulässig ist. 445

Zu beachten sind allerdings die folgenden **Beschränkungen:** 446

- **Erstens** berechtigt die Handlungsvollmacht nur zu solchen Geschäften und Rechtshandlungen, die der „Betrieb **eines derartigen** Handelsgewerbes“ mit sich bringt, § 54 I HGB. Diese Beschränkung auf **branchenübliche Geschäfte** stellt einen erheblichen Unterschied zur Prokura dar, die zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die der „Betrieb [irgend-]eines Handelsgewerbes“ mit sich bringt, § 49 I HGB. Beispielsweise ist somit der Handlungsbevollmächtigte eines Reisebüros nicht zum Ankauf von Gold berechtigt.

In **Fall 34** wirkt daher der von A abgeschlossene Kaufvertrag über den Fernseher nicht für und wider K. Denn die Generalhandlungsvollmacht des P deckt nur die für ein Schuhgeschäft branchenüblichen Rechtsgeschäfte. Davon ist beim Kauf eines Fernsehers nicht auszugehen.

- Unabhängig davon sind **zweitens** selbst im Bereich des jeweiligen Handelsgewerbes die Beschränkungen des § 54 II HGB zu beachten (s. Rn. 450 ff.).
- Schließlich berechtigt die Handlungsvollmacht **drittens** nicht zur Vornahme von **Grundlagengeschäften** sowie in den **Privatbereich** des Kaufmanns fallender Geschäfte. Es gilt das zur Prokura Gesagte entsprechend (Rn. 413 ff.).

b) Arthandlungsvollmacht. Die zweite Alternative („Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften“) ist die sog. Arthandlungsvollmacht. Die Festlegung, welche Art von Geschäften erfasst sein soll, obliegt allein dem Kaufmann. Er kann dabei z. B. auf die Rechtsnatur des Geschäfts (Miete, Kauf usw.), den Ort (z. B. nur im Außenhandel), die Zeit (z. B. nur während des Sommerchlussverkaufs) oder auf bestimmte Geschäftsbedingungen (z. B. nur Barverkäufe) abstellen.⁸² Nach § 54 I HGB a. E. erstreckt sich die Arthandlungsvollmacht auf alle Rechtsgeschäfte, die die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Auch in Bezug auf die Arthandlungsvollmacht sind die genannten Grenzen der Handlungsvollmacht zu beachten (Rn. 446). 447

c) Spezialhandlungsvollmacht. Der Kaufmann kann schließlich eine Spezialhandlungsvollmacht („zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte“) erteilen. Der Unterschied zur bürgerlich-rechtlichen Vollmacht (§ 166 II 1 448

⁸¹ S. Rn. 438.

⁸² C. Wagner, in: Röhrich/Graf von Westphalen, HGB, § 54, Rn. 22.

BGB) ist hier denkbar gering;⁸³ selbstverständlich gelten auch hier die allgemeinen Grenzen der Handlungsvollmacht (Rn. 446).

- 449 d) **Gesamthandlungsvollmacht.** Trotz fehlender Regelung ist anerkannt, dass der Kaufmann auch mehreren in der Weise eine Handlungsvollmacht erteilen kann, dass sie nur gemeinsam für ihn handeln können. Es gilt das zur Gesamtprokura Gesagte entsprechend (Rn. 398 ff.).

2. Gesetzliche Schranken, § 54 II HGB

- 450 Nach § 54 II HGB berechtigt die Handlungsvollmacht vorbehaltlich einer besonderen Erlaubnis nicht zur Vornahme der dort aufgezählten Rechtsgeschäfte. Dadurch soll der Kaufmann vor ihn potenziell besonders gefährdenden Rechtsgeschäften geschützt werden.⁸⁴ Der Katalog des § 54 II HGB ist dabei **abschließend** und **nicht analogiefähig**.⁸⁵
- 451 Hinsichtlich der Veräußerung/Belastung von **Grundstücken** gilt das zu § 49 II HGB Ausgeführte entsprechend (Rn. 415 ff.). Des Weiteren kann der Handlungsbevollmächtigte keine **Wechselverbindlichkeiten** (anders: Scheckverbindlichkeiten)⁸⁶ eingehen und keine **Darlehen** nach §§ 488, 607 BGB aufnehmen; Bürgschaften und Kreditgeschäfte anderer Art sind hingegen von der Handlungsvollmacht gedeckt. Nicht gedeckt sind wiederum **Prozesshandlungen**, wovon aber die Anmeldung zu Registern nicht erfasst ist.
- 452 Wie bei § 49 II HGB gilt auch bei § 54 II HGB, dass die Norm nicht nur dingliche **Verfügungen**, sondern (analog) bereits die zugrunde liegenden schuldrechtlichen **Verpflichtungsgeschäfte** erfasst.⁸⁷
- 453 Die genannten Begrenzungen gelten nicht bei einer entsprechenden **Ermächtigung** durch den Inhaber des Handelsgewerbes. Diese ist **formlos** und – anders als ihr Pendant in § 49 II HGB – auch **konkudent** möglich,⁸⁸ wobei angesichts der gesetzlichen Grundwertung ausreichende Anhaltspunkte erforderlich sind.⁸⁹

3. Rechtsgeschäftliche Beschränkungen und Gutglaubensschutz (§ 54 III HGB)

- 454 Anders als der Umfang der Prokura ist derjenige der Handlungsvollmacht nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Der Kaufmann kann daher die von ihm erteilte Handlungsvollmacht jederzeit und grundlos im von ihm gewünschten Umfang einschränken.
- 455 Ist der Umfang der Handlungsvollmacht wegen der vom Kaufmann vorgenommenen echten Beschränkung geringer als der nach § 54 I HGB vermutete Umfang, sieht § 54

83 *Brox/Henssler*, Handelsrecht, Rn. 219.

84 *W.-H. Roth*, in: *Koller/Roth/Morck*, HGB, § 54, Rn. 12.

85 *MüKo-HGB/Krebs*, § 54, Rn. 34; *W.-H. Roth*, in: *Koller/Roth/Morck*, HGB, § 54, Rn. 12.

86 BGH WM 1976, 769.

87 *Hopt*, in: *Baumbach/Hopt*, HGB, § 54, Rn. 16.

88 BGH 14.10.1968 – III ZR 82/66, WM 1969, 43; 8.5.1978 – II ZR 208/76, 1978, 1046; OLG München 19.8.2008 – 34 SchH 7/07, NJW-RR 2009, 417, 419.

89 RGZ 76, 202; 117, 164.

III HGB zum Schutz des Rechtsverkehrs allerdings einen **Gutgläubensschutz** vor. § 54 III HGB schützt also mit anderen Worten nur den guten Glauben an den gesetzlich vorgesehenen, „normalen“ **Umfang** der Handlungsvollmacht, nicht aber hinsichtlich der (wirksamen) Erteilung oder dem Fortbestand der Vollmacht.⁹⁰ Zu beachten ist ferner, dass § 54 III HGB nur bei einer **echten Beschränkung der Handlungsvollmacht selbst** eingreift, also bei einer Einschränkung dessen rechtlichen Könnens. Beschränkt der Kaufmann hingegen die Handlungsvollmacht nicht, sondern macht dem Bevollmächtigten nur interne Vorgaben (Beschränkung des rechtlichen Dürfens), wird er – vorbehaltlich eines Eingreifens der Grundsätze über den Missbrauch der Vertretungsmacht i.w.S. – auch durch ein die interne Anweisung missachtendes, aber noch vom objektiven Umfang der Handlungsvollmacht gedecktes Handeln des Handlungsbevollmächtigten gebunden.

§ 54 III HGB setzt voraus, dass der Dritte die Beschränkung der Handlungsvollmacht **weder kannte noch kennen musste**. Insoweit schadet zwar bereits einfache Fahrlässigkeit,⁹¹ eigene Nachforschungen muss er aber nicht anstrengen. Die Beschränkung muss daher nach außen verlautet worden sein, z. B. durch einen deutlich sichtbaren Aushang („Zahlung nur an der Kasse“) oder Aufdruck auf Geschäftsbriefen;⁹² anders verhält es sich hingegen bei schwer lesbaren und ggf. relativ versteckten Aushängen.⁹³ 456

Liegen die Voraussetzungen von § 54 III HGB vor, so hat der gutgläubige Dritte nach zutreffender Auffassung angesichts des verkehrsschützenden Charakters der Norm ein **Wahlrecht**, ob er sich auf die wahre Rechtslage (dann: §§ 177 ff. BGB) oder den Gutgläubensschutz berufen möchte.⁹⁴ Zu beachten ist, dass sich § 54 III HGB selbstverständlich nicht auf das Innenverhältnis von Kaufmann und Handlungsbevollmächtigtem auswirkt; beachtet der Handlungsbevollmächtigte die vom Kaufmann vorgenommenen Beschränkungen der Handlungsvollmacht nicht, kann dies Schadenersatzverpflichtungen (§ 280 I BGB) begründen und/oder sonstige vertragliche Konsequenzen haben (z. B. Abmahnung/Kündigung eines handlungsbevollmächtigten Arbeitnehmers). 457

IV. Zeichnung des Handlungsbevollmächtigten

Nach § 57 HGB darf der Handlungsbevollmächtigte keine Zusätze verwenden, die auf eine Prokura hindeuten (z. B. „ppa“, „pp“). Stattdessen hat er sich einen das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatzes wie insbesondere „iV“, „iA“ oder „in Vertretung“ zu bedienen. Ein Verstoß gegen § 57 HGB berührt die **Wirksamkeit** des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts **nicht**, handelt es sich doch um eine bloße Ordnungsvorschrift. Riskant ist die Nichtanzeige der Vertretung für den Handlungsbevollmächtigten allerdings insoweit, als dann, wenn ein Handeln im fremden Namen nicht erkennbar ist, ein Eigengeschäft vorliegt (§ 164 II BGB). 458

90 W.-H. Roth, in: Koller/Roth/Morck, HGB, § 54, Rn. 15; Canaris, Handelsrecht, § 13, Rn. 4 ff.

91 OLG München 19.8.2008 – 34 SchH 7/07, NJW-RR 2009, 417, 419.

92 Vgl. BGH 19.3.2002 – X ZR 157/99, NJW-RR 2002, 967, 968.

93 MüKo-HGB/Krebs, § 54, Rn. 44.

94 Weber, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, § 54, Rn. 27; W.-H. Roth, in: Koller/Roth/Morck, HGB, § 54, Rn. 17; a. A. MüKo-HGB/Krebs, § 54, Rn. 45 mit Hinweis auf den Normcharakter.

V. Erlöschen der Handlungsvollmacht

- 459 Es gelten im Grundsatz die Ausführungen zur Prokura (s. Rn. 426 ff.) entsprechend. Ein Unterschied ergibt sich aber erstens insoweit, als beim Tod des Kaufmanns die Handlungsvollmacht nur im Zweifel bestehen bleibt (§§ 672 S. 1, 168 S. 1 BGB), wohingegen die Prokura stets fortbesteht (§ 52 III HGB). Überdies bedarf das Erlöschen der Handlungsvollmacht **nicht** wie bei der Prokura (dort: § 53 II HGB) der Eintragung in das **Handelsregister**. Entsprechend ist auch kein Raum für einen **Gutgläubenschutz** über § 15 III HGB, ein solcher kommt nur über die §§ **170-173 BGB** oder die Grundsätze der **Duldungs- oder Anscheinsvollmacht** in Betracht.

VI. Prüfungsschema: Vertretung des Kaufmanns durch einen Handlungsbevollmächtigten

- 460
- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Eigene Willenserklärung des Prokuristen, § 164 I, III BGB2. Im Namen des Kaufmanns, § 164 I BGB3. Vertretungsmacht: Erteilung der Handlungsvollmacht<ol style="list-style-type: none">a) Erteilungsberechtigter: Kaufmann i. S. v. §§ 1 ff. HGB oder Kleingewerbetreibender (Analogie) bzw. deren Vertreter (Rn. 440)b) Geeigneter Bevollmächtigter (Rn. 441)<ul style="list-style-type: none">● Natürliche Person● Keine Geschäftsunfähigkeit● Beschränkung der Geschäftsfähigkeit schadet nicht (§ 165 BGB)● Einbindung ins Handelsgewerbe des Kaufmanns (Handeln „von innen heraus“)c) Ausdrückliche oder konkludente Erteilung (Rn. 442)d) Kein Erlöschen der Handlungsvollmacht (Rn. 459)e) Umfang<ul style="list-style-type: none">● Gesetzliche Vermutung je nach Art der erteilten Vollmacht (Rn. 446, 447, 448)● Gesetzliche Grenzen:<ul style="list-style-type: none">– Branchenübliches Geschäft (Rn. 446)– Grenzen des § 54 II HGB (Rn. 450 ff.)– Grundlagengeschäft– Privatgeschäft● Rechtsgeschäftliche Beschränkungen, § 54 III (Rn. 454 ff.)f) [Zeichnung, § 57 HGB: kein Wirksamkeitserfordernis] (Rn. 458) |
|--|

D. Handlungsvollmacht von Abschlussvertretern, § 55 HGB

- 461 Die in § 55 HGB genannten Handelsvertreter (§ 84 I HGB) und -gehilfen (§ 59 HGB) werden, anders als die in § 54 HGB erfassten „normalen“ Handlungsbevollmächtigten, **außerhalb** der Niederlassung des Kaufmanns in dessen Namen tätig. Nach § 55 I HGB gelten auch für sie, sofern der Kaufmann ihnen Vollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften erteilt hat, im Grundsatz die widerleglichen Vermutungen des § 54 I HGB hinsichtlich des **Umfangs** (nicht aber der Erteilung selbst!) ihrer Vertretungsmacht. Zu beachten sind die besonderen **Beschränkungen** ihrer Vertretungsmacht durch § 55 II, III HGB einerseits, deren **Erweiterung** durch § 55 IV HGB anderer-

seits. Für rechtsgeschäftliche Beschränkungen ihrer Vertretungsmacht gelten die Ausführungen zu § 54 HGB entsprechend (s. Rn. 454 ff.). Überschreitet der Handelsvertreter/-gehilfe seine Vertretungsmacht, gelten grundsätzlich die allgemeinen Grundsätze; zu beachten sind insoweit aber die Sondervorschriften der §§ 75h I, II, 91a I, II HGB, die eine Genehmigungsfiktion bei nicht unverzüglicher Ablehnung normieren.

E. Handlungsvollmacht von Ladenangestellten, § 56 HGB

I. Zweck und dogmatische Einordnung

§ 56 HGB schützt die regelmäßig bestehende **Erwartung des Geschäftsverkehrs**, dass Angestellte in einem für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffneten Laden oder Warenlager vom Ladeninhaber zu Verkäufen oder Entgegennahmen von Zahlungen oder Warenlieferungen ermächtigt sind. Die dogmatische Einordnung der Vorschrift ist umstritten. Die Deutungen reichen von einer rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung durch schlüssiges Verhalten⁹⁵ oder gesetzlichen Vertretungsmacht⁹⁶ über eine Rechtsscheinhaftung⁹⁷ und der Annahme einer unwiderleglichen⁹⁸ oder widerleglichen⁹⁹ Vermutung bis hin zu einer Kombination aus Vermutung und Rechtschein. Zutreffend ist Letzteres: Zunächst normiert § 56 HGB eine **widerlegliche Vermutung für die Einräumung¹⁰⁰ und den Umfang** der Vollmacht. Wird diese Vermutung durch den Kaufmann widerlegt, greift die **Rechtsscheinhaftungskomponente** der Vorschrift, es sei denn, der Käufer ist analog § 54 III HGB bösgläubig (dazu Rn. 454 ff.). Die Vorschrift hat also eine **Doppelfunktion** und ist zugleich **Vermutungs- und Rechtsscheinregel**.¹⁰¹ 462

Der Streit um die Rechtsnatur ist nicht rein akademischer Natur, sondern zumindest für die Klausur durchaus von Bedeutung, weil er sich auf den **Prüfungsaufbau** auswirkt. Folgt man der hier vertretenen Auffassung, so kann § 56 HGB an zwei verschiedenen Stellen relevant werden: Zunächst ist er im Rahmen der Frage zu prüfen, ob der Angestellte rechtsgeschäftlich bevollmächtigt wurde (Vermutungskomponente). Gelingt dem Kaufmann die Widerlegung der Vermutung, z. B. weil er nachweisen kann, dass er dem Angestellten explizit Verkäufe untersagt hat, wird § 56 HGB in einem zweiten Schritt unter dem Topos „Rechtsscheinvollmacht“ relevant. Insoweit nützt dem Kaufmann die Widerlegung nicht, es sei denn, der Geschäftspartner war bösgläubig (§ 54 III HGB analog, s. Rn. 454 ff.). 463

⁹⁵ Flume, AT, § 49, Rn. 3.

⁹⁶ Weimar, MDR 1968, 901; Hadding, JuS 1976, 726, 729.

⁹⁷ Canaris, Handelsrecht, § 14, Rn. 5 f.

⁹⁸ C. Wagner, in: Röhrich/Graf von Westphalen, HGB, § 56, Rn. 1.

⁹⁹ Lettl, Handelsrecht, § 6, Rn. 97.

¹⁰⁰ Insoweit besteht also ein entscheidender Unterschied zu den §§ 54, 55 HGB, die eine Vermutung **nur** hinsichtlich des **Umfangs** einer tatsächlich erteilten Vollmacht enthalten!

¹⁰¹ K. Schmidt, Handelsrecht, § 16, Rn. 123; Hopt, in: Baumbach/Hopt, HGB, § 56, Rn. 4.